

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Gesellschaft „ Transfera “GmbH mit Sitz in Belgrad, Adresse ulica Milana Jovanovića Nr. 17, mit dem Kennzeichen: 17456504, UID: 102624972 (im Folgenden Transfera) erbringt Speditionsleistungen im Rahmen ihres Geltungsbereiches hinsichtlich der Bedürfnisse ihrer Kunden bezüglich einer Lieferung oder Zustellung bestimmter Waren in ihrem Namen und auf Rechnung von Kunden, im Namen und auf Rechnung von Kunden, bzw. in ihrem Namen und auf ihre Rechnung, schließt Transportverträge und andere für Transport benötigte Verträge ab, und organisiert und führt andere übliche Geschäfte und Tätigkeiten aus. Weitere übliche Geschäfte und Tätigkeiten sind alle Leistungen, bezüglich Transport, Zollermächtigung, Lagerung, Manipulation, Verpackung, Wareneinstellung und alle weiteren Leistungen aus dem Geltungsbereich von Transfera, die für Lieferung oder Zustellung von Waren notwendig sind, sowie Beratungsleistungen in Zusammenhang mit dem oben Genannten. Transfera bietet alle genannten Leistungen als eine einmalige Speditionsleistung oder jede einzelne Leistung für sich (Lagerung, Zollermächtigung, Warentransport, usw.), welche sie selbstständig erbringt oder ihre Geschäftspartner dafür beauftragt.

Transfera stellt ihren Kunden ihr gesamtes Potential zur Verfügung und investiert ihr Wissen und ihre Erfahrung, um Leistungen im Speditionsbereich anbieten zu können. Spezielle Leistungen und ihre rechtzeitige Erbringung, die Transfera ihren Kunden bietet, erfordern eine Aufstellung bestimmter allgemeiner Bestimmungen. Der Zweck Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Transfera (im Folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen) ist die Aufstellung von ausdrücklichen und verpflichtenden Bestimmungen für Kunden und für Transfera in Bezug auf das Leistungsangebot. Im Geschäftsverhältnis zwischen Transfera und Kunden, in jeder Phase dieses Verhältnisses und ohne Rücksicht darauf, ob zwischen Transfera und dem Kunden ein bestimmter Vertrag unterzeichnet wurde oder nicht, werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet. Sofern in schriftlicher Form nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt Transfera keine Pflichten und Haftung außer jener, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten wurden.

Transfera wird stets gemäß den Interessen ihrer Kunden und aufmerksam und wirtschaftlich handeln.

### **II ANGEBOT UND VERTRAG**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Transfera regeln allgemeine Bestimmungen und Bedingungen gemäß welcher Transfera ihre Leistungen anbietet (diese beziehen sich auf Transportorganisationen und/oder Lagerung von Waren und/oder Zollermächtigung), oder einzelne Leistungen in Bezug auf Transport, Lagerung oder Zollermächtigung (im Folgenden: Leistungen), sowie Rechte und Pflichten der Parteien eines Geschäftsverhältnisses anlässlich desselben Leistungsangebotes.

Diese allgemeinen Bestimmungen werden auf Anfragen, Angebote und Angebotsannahmen, sowie auf alle bestimmte schriftliche Leistungsverträge angewendet.

Anfragen beziehen sich ausschließlich auf jene Leistungen, die dazu vorgesehen sind und dieselbe versteht sich nicht für andere in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Leistungen. Angebote werden dem Kunden per Schriftverkehr, Fax oder E-Mail zugestellt. Angebote gelten ausschließlich solange die für ihre Annahme bestimmte Frist läuft. Angebote gelten als angenommen, wenn der Kunde Transfera per Schriftverkehr, Fax oder E-Mail benachrichtigt, dass er dieselben annimmt oder er Transfera die für die Leistungserbringung notwendigen Daten und/oder Dokumente zustellt oder die Ware für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt.

Angebote und Angebotsannahmen haben eine Rechtsgültigkeit eines abgeschlossenen Vertrages über Leistungen, für welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Zwischen Transfera und Kunden werden Leistungsverträge gemäß Angebot und Angebotsannahme abgeschlossen, dabei werden von beiden Parteien unterzeichnete Verträge in schriftlicher Form, für welche

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Transfera, die ein Bestandteil dieser Annahmen und Verträge sowie ihre verbindlichen Beilagen sind, gelten.

Der Abschluss eines bestimmten schriftlichen Vertrags über Leistungen ist zwischen Transfera und Kunden gesetzlich nicht notwendig, da auch ohne eines solchen Vertrages kann ein Rechtsgeschäft zwischen Transfera und Kunden zu Stande kommen. Sofern ein schriftlich abgeschlossener Leistungsvertrag zwischen Transfera und Kunden besteht, umfasst dieser alle notwendigen Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien, die Angebote und Angebotsannahmen beinhalten. Sofern es unterschiedliche Übereinkünfte der Parteien gibt, die in einem schriftlichen Vertrag festgehalten wurden in Gegensatz zu der Übereinkunft, die in Angeboten und Angebotsannahmen vorhanden ist, gilt die Übereinkunft, die im abgeschlossenen, bestimmten schriftlichen Vertrag festgehalten ist.

Sofern es Unstimmigkeiten über einzelne Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und einzelner Bedingungen bezüglich Angeboten, Angebotsannahmen und Verträgen gibt, gelten die letzteren.

### **III AUFTRAG**

Transfera erledigt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage und gemäß der Kundenaufträge. Der Auftrag muss alle notwendigen Daten über Waren und ihren Eigenschaften, richtige Anleitungen in Bezug auf ihre Beförderung bzw. Zustellung und anderen Leistungen, sowie andere für eine bestimmungsgemäße und rechtzeitige Ausführung des Auftrags notwendigen Daten enthalten.

Wenn Transfera einen Warentransport für ihren Kunden durchführt, muss der Kunde ihr einen Auftrag mit den folgenden Daten übermitteln: Datum und Ort der Ausstellung (Frachtbrief); Name und Adresse des Absenders; Ort und Datum der Warenbeladung und Zielort; Ort und Adresse des Empfängers; Beschreibung der Warenart und Verpackungsweise; Anzahl der Paketstücke, ihre besonderen Kennzeichen und Nummern, Bruttomasse der Ware oder Warengewicht in einer anderen Einheit ausgedrückt; Warenwert; notwendige Zollarweisungen und andere Formalitäten.

Wenn Transfera für den Kunden Zollleistungen erbringen muss, ist der Kunde verpflichtet ihr einen Auftrag mit den folgenden Daten zu übermitteln: Name des Einführers, name des Partners, name des Warenverwenders, Art des Außenhandelsgeschäftes, Einfuhr- und Herkunftsland, Einfuhrzweck, Grenzübergangsort, Art, Wert, Menge, Tarifsatz und Warenbezeichnung und alle anderen Daten und Anweisungen, die notwendig sind, damit Transfera ohne Verzug und Hindernisse ihre Pflichten erfüllen kann.

Wenn Transfera für den Kunden Leistungen wie Lagerungen erbringen muss, ist der Kunde verpflichtet ihr einen Auftrag mit den folgenden Daten zu übermitteln: Art, Wert und Warenmenge, seinen Namen und Adresse, Name und Nachname des Fahrers, Personalausweis, Aufbewahrungsbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit und Ähnliches), Spezifikation (Maß, Masse, Form), sowie alle anderen Daten und Anweisungen, die notwendig sind, damit Transfera ohne Verzug und Hindernisse ihre Pflichten erfüllen kann.

Transfera wird bei der Leistungserbringung stets die vorgegebene Route, Transportart- und mittel sowie andere vom Kunden übergebene Anweisungen einhalten. Wenn es nicht möglich ist die Auftragsanweisungen zu befolgen, wird Transfera neue Anweisungen ersuchen, falls dafür nicht die Zeit bleibt oder dies unmöglich ist, wird Transfera im Interesse des Kunden handeln. Transfera wird den Kunden über jede Auftragsabweichung in Kenntnis setzen.

Wenn der Kunde Transfera den Auftrag übermittelt, gilt dieser auch als Befugnis für die Bezahlung von Frachtgebühren, Zollgebühren und anderen Kosten, der Kunde aber ist verpflichtet Transfera rechtzeitig die notwendigen Mittel für die Begleichung der oben genannten Gebühren zur Verfügung zu stellen. Widrigenfalls übernimmt ausschließlich der Kunde alle erhöhten Gebühren und Verzugsfolgen. Transfera ist in keinem Falle verpflichtet Zollgebühren, Durchsuchungs- und andere behördliche Gebühren zu bezahlen, bevor der Kunde die notwendigen Mittel für die oben genannten Gebühren nicht zur Verfügung stellt, außer es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Der Auftrag wird Transfera in schriftlicher Form übermittelt, mündliche Aufträge muss der Kunde schriftlich bestätigen, wenn möglich am selben Tag, spätestens am nächsten Werktag während der Öffnungszeiten. Transfera kann, muss aber nicht den Auftrag eines Klienten schriftlich bestätigen.

Wenn der Auftrag unvollständig ist, wird Transfera rechtzeitig die notwendigen Aufklärungen vom Kunden verlangen. Wenn es unter Umständen nicht möglich ist zusätzliche Aufklärungen zu erhalten, wird Transfera aufmerksam und wirtschaftlich handeln und die Interessen des Kunden schützen, damit es zu keinem Verzug kommt.

Der Kunde ist für alle Folgen, die wegen eines falschen, unvollständigen, unklaren, widersprüchlichen und verspätet übergebenen Auftrages entstanden sind, verantwortlich. Wenn der Kunde einen Auftrag ändert, dessen Erfüllung bereits begonnen hat, wird Transfera laut dem neuen Auftrag wenn möglich handeln, haftet aber nicht für die aufgrund des neuen Auftrags entstandenen Folgen.

#### **IV DOKUMENTENÜBERGABE**

Der Kunde ist verpflichtet, Transfera rechtzeitig alle für die Auftragserfüllung notwendigen Dokumente zu übergeben. Auch wenn der Kunde einen Geschäftspartner für die Dokumentenübergabe verpflichtet und er diese nicht rechtzeitig liefert, wird angenommen, dass der Kunde Transfera die Dokumente nicht rechtzeitig übermittelt hat.

Alle durch fehlerhafte, fehlende oder unzeitige Übermittlung von Dokumenten entstandenen Folgen trägt der Kunde.

Für die notwendigen Dokumente für den Warentransport kann Transfera bereits vorhandene Typenscheine und Vorlagen, die für den Transportzweig bestimmt sind, verwenden. Sofern in diesen Dokumenten Klauseln bestehen, die die Haftung des Beförderers verringern oder völlig auflösen, bezieht sich dies ebenso auf die Haftung von Transfera gegenüber dem Kunden.

Transfera überprüft nicht ob die Ermächtigung des Zustellers der Begleitdokumentation oder des Unterzeichners des Auftrags rechtsgültig ist oder nicht. Nach dem Erhalt eines Auftrags überprüft Transfera auch nicht ob es irgendwelche gesetzliche oder andere Hindernisse für die Lieferung der Ware gibt, oder irgendwelche Einschränkungen, Verbote oder Ähnliches für den Import, den Export oder den Transit, sodass eventuelle diesbezüglich entstandene Kosten in solchen Situationen der Klient selbst tragen muss.

#### **V ANNAHME UND ÜBERGABE VON WAREN**

Der Klient bzw. sein Geschäftspartner sind verpflichtet, die Ware gemäß deren Natur, den Merkmalen und den Bedürfnissen des Transportweges zu verpacken. Der Klient trägt die Haftung für die Verpackung der Ware und Transfera haftet nicht für den Schaden, welcher wegen inadäquater, unzureichender und nicht entsprechender Verpackung der Ware entsteht oder weil die Ware nicht ordentlich vorbereitet ist (Stapeln bzw. Schichten der Ware in einen Lagerraum). Der Klient führt die Ein- und Ausladung der Ware durch und trägt die Haftung für jeglichen Schaden, welcher bei der Ein- und Ausladung oder als deren Folge entsteht, außer im Falle, dass was anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Transfera hat das Recht, aber keine Pflicht, den Transport der Ware abzulehnen, falls festgestellt wird, dass die Ware andere Sendungen beschädigen kann oder einen anderen Schaden verursachen kann, behält aber das Recht, einen Schadensersatz vom Klienten nachträglich fordern zu können.

Wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt Transfera die Warenstücke ausschließlich per Anzahl der Stücke/Paketstücke/Paletten, haftet aber laut Kundenauftrag oder Transportdokumenten nicht für den Wareinhalt bzw. -natur von verstreuten Waren.

Es wird angenommen, dass Transfera die Ware erhalten hat, wenn sie dieselbe zwecks Auftragserfüllung übernommen hat. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, kann Transfera eigenständig den Transport komplett oder partiell durchführen. Wenn Transfera eigenständig den Transport durchgeführt hat, trägt sie die Rechte und Pflichten eines Frachtführers.

Transferra ist verpflichtet den Kunden über die Hauptphasen der Leistungserbringung in Kenntnis zu setzen. Transferra wird den Kunden ohne Verzug über Warenschäden, sowie anderen für ihn wichtigen Ereignissen informieren und alle Maßnahmen zum Schutze seiner Rechte ergreifen.

Sofern der Empfänger verweigert die Ware zu übernehmen, ist Transferra verpflichtet den Kunden darüber zu informieren und ergreift gleichzeitig notwendige Maßnahmen zur Warenerhaltung bis zum nächsten Auftrag und hat ein Recht auf eine Sonderentschädigung.

Sofern während der Warenübernahme, ob nach dem Transport oder der Lagerung, der Kunde bzw. Der Warenempfänger keine schriftliche Anmerkung in Bezug auf die Warenqualität und -quantität macht, wird angenommen, dass er die Ware vorschriftsgemäß empfangen hat.

Sofern festgestellt wird, dass die transportierte oder übernommene Ware Mängel aufweist, müssen diese im Protokoll, das von der berechtigten Person des Warenempfängers und des Beförderers unterzeichnet wird, festgehalten werden.

Wenn der Versand den Zielort sichtbar beschädigt oder mit sichtbar geringer Stückzahl erreicht, ist Transferra verpflichtet den Kunden ohne Verzug über die Schäden und alle anderen für den Kunden wichtigen Ereignisse zu informieren und alle Maßnahmen zum Schutze seiner Rechte gegenüber der verantwortlichen Person zu ergreifen. Wenn Transferra glaubt, dass im Interesse des Kunden bestimmte Arbeiten notwendig sind, die Anweisung dafür vom Kunden nicht erhalten kann, ist er berechtigt diese auszuführen auf Rechnung und Risiko des Kunden.

## **VI STRASSENTRANSPORT**

Transferra bzw. die Person, die sie für den Warentransport bestimmt hat, wird bei Auftragseingang am Ort, der im Auftrag als Lieferort angeführt ist, die transportierte Ware der Person, die im Auftrag als Warenempfänger angeführt ist, übergeben.

Transferra bzw. die Person, die sie für den Warentransport bestimmt hat, wird die nötige Anzahl der Frachtbriefe - CMR, bzw. der Lieferscheine, welche der Warenempfänger bei Übernahme der Ware unterzeichnet, ausstellen, als Beweis für eine durchgeführte Lieferung. Der unterzeichnete Frachtbrief - CMR, bzw. Lieferschein ohne Qualitäts- oder Quantitätsanmerkungen am CMR, bzw. Lieferscheines seitens des Warenempfängers wird als glaubwürdiger Beweis gesehen, der bestätigt, dass Transferra bzw. die Person, die sie für den Warentransport bestimmt hat, die Ware unbeschädigt und rechtzeitig am Lieferort zugestellt hat.

## **VII SCHIFFSTRANSPORT**

Transferra wird den Warentransport im See- und Flussschiffsverkehr mittels Schiffen auf internationalen Linien durchführen. Transferra wird zur Erfüllung des Kundenauftrages mit dem Schiffsfahrer oder mit dem Spediteur den See- oder Schiffsweg für den Warentransport vom Beladungs- bis zum Entladungsort vereinbaren. Für diese Übereinkunft werden alle Rechte und Pflichten sowie Haftungen, die auf der Rückseite des Schiffsfrachtbriefes stehen, angewandt.

Wenn der Kunde einen Vertrag über die Warenezustellung mittels Schiffstransport abschließt, ist er verpflichtet auch die Entladungsbedingungen an bestimmten Häfen zu vereinbaren. Transferra haftet nicht für die durch die Nichteinhaltung der Entladungs- und Beladungsbedingungen an Häfen seitens der Hafenorganisation oder Schiffsfahrer entstandenen Kosten sowie für den entstandenen Schaden.

Transferra kommt nicht für die Kosten auf, die wegen Verrammeln von Hägen, Anlegeplätzen, Abstell- und Sammelstationen und anderen Verkehrspunkten, fehlenden Lagerräumen, fehlender Transportmittel, Warten auf das Schiff im Hafen und anderen Verkehrsmittel in Anlegeplätzen und Bahnhöfen, Überstunden, Wartezeiten während Feiertagen und anderen freien Tagen und Arbeitsstopp aufgrund von Unwetter und/oder anderen Gründen höherer Gewalt entstanden sind und haftet auch nicht für entstandene Schäden.

Transferra haftet nicht für Inhalt und Richtigkeit der Benachrichtigungen vom Schiffsfahrer oder vom Spediteur in Bezug auf die Abfahrt und Ankunft des Schiffes sowie für die Benachrichtigungen anderer Frachtführer.

Transfera haftet nicht für die Kosten, die nicht durch die bewiesene Schuld von Transfera entstanden sind. Transfera ist verpflichtet im Falle eines Seeschadens den Kunden über die Tatsachen, die sie darüber erfahren hat, in Kenntnis zu setzen.

#### **VIII FLUGTRANSPORT**

Transfera wird den Warentransport im Flugverkehr auf internationalen Fluglinien durchführen. Transfera wird den Warentransport im Flugverkehr ausführen und als Spediteur, der von der Flugorganisationen bestimmt wurde oder als ein berechtigter Spediteur (IATA Cargoagent) Rücksicht auf alle Vorteile, die dieses Verkehrsmittel bezüglich der Preise und Flugbedingungen bietet, nehmen. Für diese Bedingungen werden alle Rechte und Pflichten sowie Haftungen, die auf der Rückseite des Flugfrachtbriefes stehen, angewandt.

#### **IX BAHNTRANSPORT**

Transfera wird den Warentransport im Bahnverkehr auf internationalen Bahnlinien durchführen. Transfera wird für die Erfüllung des Kundenauftrags mit der Bahn für den Warentransport vom Lieferort bis zum Zielort einen gültigen Bahntarif vereinbaren. Für diese Bedingungen werden alle Rechte und Pflichten sowie Haftungen, die auf der Rückseite des Bahnfrachtbriefes stehen, angewandt.

#### **X ORGANISIERUNG**

Wenn der Auftrag keinen Auftrag über Transportwege, Transportmittel und Art der Warenlieferung, -zustellung, -transit bis zum Zielort beinhaltet, ist Transfera berechtigt auszuwählen bzw. Die Transportmöglichkeiten, die für den Kunden am günstigsten sind, zu kombinieren.

Wenn Waren mit der Bahn transportiert werden, der Kunde aber nur den Aufenthaltsort des Empfängers ohne Hinweisstationen vermerkt hat, wird Transfera sofern sie die notwendigen Informationen vom Kunden nicht rechtzeitig erhalten kann, die Fracht zu jener Station, die sie am günstigsten für den Kunden hält, bringen. In diesem Falle haftet Transfera nicht für die Auswahl der Stationen.

Transfera kann einzelne Versendungen im Sammelverkehr, wenn nicht etwas anderes im Auftrag vermerkt wurde, liefern.

#### **XI VERZOLLUNG**

Transfera wird für den Kunden eine Bankgarantie ausstellen, ausschließlich nur wenn diese Leistung vereinbart oder im Angebot genannt wurde, welche der Kunde zahlen muss außer es wurde im Vertrag oder Angebot etwas anderes vereinbart. Die Zollermächtigung ist unmittelbar, da bei der Warenverzollung Transfera im Namen und auf Rechnung des Kunden ermächtigt ist, außer es ist in einem Vertrag oder laut Gesetz etwas anderes vereinbart wurde. Transfera reicht die Zolldokumente auf Grundlage der Kundendaten bzw. Seines Geschäftspartners ein. Transfera ist nicht verpflichtet eine physische Kontrolle auszuführen, falls die Daten nicht mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen.

Sofern der Kunde Transfera im Auftrag den Tarifsatz für die Warensortierung nicht übermittelt, wird Transfera die Ware in einen geeigneten Tarifsatz auf Grundlage der verfügbaren Dokumente, die vom Kunden übermittelt wurden, einordnen, haftet aber nicht für den Tarifsatz und den Schaden, der aufgrund falscher Einordnung entstehen kann, während der Kunde die volle Verantwortung dafür sowie für den Schaden wegen falscher Einordnung übernimmt, in der Hinsicht darauf, dass die Ware ausschließlich auf Grundlage der verpflichtenden Bescheide über die Tarifeinordnung der Ware beruht, kann die Zollbehörde mit Sicherheit den entsprechenden Tarifsatz bestimmen. Transfera stellt, wenn nötig und auf Wunsch des Kunden, einen Antrag für die Erhaltung des Gegenstandsbescheides. Transfera haftet nicht, wenn die Dokumente über die Präferenzherkunft nicht gültig sind oder nicht den Vorschriften entsprechen.

Transfera hat Recht auf eine Sonderentschädigung für die Tätigkeitsausführung des Zollermächtigten. Der Auftrag für die Warenverzollung verpflichtet Transfera nicht die Zollgebühren für den Kunden zu bezahlen, da diese Pflicht in einer schriftlichen Übereinkunft vereinbart werden muss. Wenn der Zollort nicht vereinbart wurde, wird dieser von Transfera bestimmt.

Der Kunde ist verpflichtet Transfera den Auftrag rechtzeitig in schriftlicher Form in Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen, mit allen notwendigen Daten für jede einzelne Tätigkeit, die Transfera ausführen muss um die Pflicht des Zollermächtigten zu erfüllen, zu übermitteln.

Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen und richtigen Dokumente zu übermitteln, damit Transfera ihre Vertragspflichten erfüllen kann, sowie alle notwendigen Erklärungen bezüglich der Ware und Dokumente, die Transfera ausdrücklich verlangt, zu übermitteln. Wenn der Kunde dies nicht erledigt, ist er verpflichtet für den Schaden, der aufgrund dieses Verhaltens des Kunden entstehen kann, aufzukommen, Transfera aber haftet nicht für den entstandenen Schaden des Kunden.

Der Kunde versichert die Richtigkeit der Dokumentendaten, die er Transfera zur Leistungserbringung übermitteln muss. Wenn festgestellt wird, dass die vom Kunden übermittelten Daten falsch sind oder nicht mit den Begleitdokumenten übereinstimmen, woraus ein Schaden für Transfera entsteht, verpflichtet sich der Kunde Transfera umgehend für den entstandenen Schaden aufzukommen.

## **XII LAGERUNG**

Transfera wird den Kunden bei Wareneingang ins Lager vor Warenmängel bezüglich Warenbestand oder Warenmenge sowie vor anderen sichtlichen Mängel warnen. Transfera wird den Kunden rechtzeitig über Warenänderungen, sowie möglichen Warenschäden verständigen. Bei der Warenübernahme aus dem Lager, muss der Kunde oder eine andere befugte Person die Ware unbedingt überprüfen.

## **XIII FRISTEN**

Transfera haftet für die Beförderungs- oder Zustellungsfrist, sofern dies nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, aber auch dann besteht eine Haftung von Frachtführern und anderen Beteiligten am Warentransport, die dafür eingestellt werden.

Transfera ist verpflichtet im Falle der Warenumladung im Orte der Warenumladung gutgläubig und achtsam zu handeln, damit die Umladung auf die günstigste Art und Weise durchgeführt wird. Transfera haftet nicht für irgendwelche Hindernisse oder Verspätungen bei der Umladung der Ware, die von anderen Transport- und Umladegesellschaften, anderer Organisationen verursacht werden, oder die als Folge einer höheren Macht oder anderen Gründen entstehen. Transfera haftet nicht im Falle, dass das Transportmittel seitens des Fuhrmanns nicht rechtzeitig aufgestellt wurde und wenn die Ware wegen objektiver Umstände, wie zum Beispiel im Falle eines Verkehrsstaus, Stau an den Grenzübergängen, Pannen am Kraftfahrzeug, eines Verkehrsunfalls und anderer außerordentlichen Situationen nicht rechtzeitig ankommt.

## **XIV VERSICHERUNG**

Die Ware, die sie zum Transport in Empfang nimmt, kann Transfera nach schriftlichem Antrag des Klienten gegen zusätzliche Gebühr versichern lassen, gemäß der Preisliste, die separat nach Antrag zugestellt wird. Zusätzliche Versicherung oder die Versicherungsdeckung eines höheren Wertes, stellt keine Erklärung über den Wert oder das Interesse dar und führt zu keiner vergrößerten Einschränkung der Haftung. Die Versicherung einer Sendung verpflichtet Transfera nicht dazu, alle späteren Sendungen des Klienten zu versichern. Wenn der Auftrag zur Versicherung beim Warentransport keine besonderen Risiken beinhaltet, die durch eine Versicherung zu decken sind, ist Transfera verpflichtet, nur die grundsätzlichen Transportrisiken durch standardde CMR Versicherung zu decken.

## **XV LEISTUNGS- UND KOSTENERSTATTUNG**

Transfera hat das Recht auf eine Entschädigung für ihre Leistungen in Zusammenhang mit dem Angebot, sowie auch eine Kostenerstattung, die durch die Leistungserbringung entsteht. Ein Angebot in Form eines Gesamtbetrages (Lieferung mit einer Fixentschädigung, die unter Anderem die Beförderung, Zollermächtigungsgebühren, Lager- und ähnliche Gebühren beinhaltet) gilt entsprechend den Umständen, die zum Zeitpunkt der Angebotsaufstellung bestehen. Für Kosten, die durch eine Fixentschädigung nicht gedeckt sind, ist der Kunde verpflichtet Transfera eine Sonderentschädigung zu entrichten.

Sofern der Kunde Transfera darauf hinweist, sich an seinen Geschäftspartner bezüglich der Entschädigung zu wenden, ist der Kunde verpflichtet seinen Geschäftspartner im Vorhinein dazu zu verpflichten, der Kunde aber bleibt auf jeden Fall verpflichtet gegenüber Transfera falls sein Geschäftspartner nicht fristgerecht zahlt.

Rechnungsreklamationen können innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen. Sofern die Teilforderung bestritten wird, ist der Kunde verpflichtet den unbestrittenen Teil fristgerecht zu begleichen, für den bestrittenen Teil muss der Kunde eine schriftliche Anmerkung innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungserhalt, übermitteln. Sofern der Kunde die Bankgarantie von Transfera nützt, wird der Kunde dazu verpflichtet alle während der Einfuhr oder Ausfuhr der Ware entstandenen Kosten innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist die Zollschulden zu begleichen. Wenn der Kunde die Zollschuld innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht begleicht, wird Transfera laut der Rechnung der Zollbehörde die Rechnung umschreiben und zusätzliche Zinsen für die Nutzung der Bankgarantie verrechnen.

Falls der Kunde seine Schulden nicht fristgerecht begleicht, ist er verpflichtet für die verspätete Begleichung gesetzlich geregelte Zinsen zu zahlen.

Vertraglich vereinbarte oder durch ein Angebot geregelte Entschädigungen können geändert werden, wenn es zu einer Änderung der Benzinpreise oder anderer Kosten, von welchen Transportkosten und anderen Leistungen abhängig sind bzw. eine Preisänderung, die von Personen bestimmt wird, welche Transfera für die Leistungserbringung einsetzt, kommt. Bei einer Preisänderung, kann der Kunde die Preisänderung annehmen oder den Vertrag gegen entsprechende Entschädigung für bereits ausgeführte Tätigkeiten und gegen eine Kostenerstattung kündigen, sofern es nicht etwas anderes vereinbart wurde.

#### **XVI HAFTUNG UND BESCHRÄNKTE HAFTUNG**

Für den Warenverlust- oder Beschädigung oder für die Verspätung bei der Lieferung haftet Transfera nach dem Abkommen über den internationalen Warentransport im Straßenverkehr aus dem Jahr 1956 (CMR Konvention) und anderen anwendbaren Gesetzen und gültigen Transportvorschriften (wie das Gesetz über die Verträge über den Transport im Straßenverkehr, CIM, Haager Vorschriften usw.), wobei die Verantwortung von Transfera pro einem Schadensfall begrenzt ist und für alle Schadensfälle, die in einem Monat entstanden sind, haftet sie maximal bis zu dem Betrag, welcher dem Klienten seitens Transfera für die Transportdienstleistungen in dem Monat fakturiert wurde, in welchem sich der Schadensfall ereignet hat bzw. in welchem sich die Schadensfälle ereignet haben. Die Haftungseinschränkungen, die den gültigen Transportvorschriften (wie CIM, CMR, Haager Vorschriften usw.) und diesen Allgemeinen Bedingungen entsprechen, werden auch dann angewandt werden, wenn in der Dokumentation, die die Ware begleitet oder seitens Transfera ausgestellt ist, ein Wert der Ware oder der versicherte Wert angeführt ist, welcher die Haftungseinschränkungen, die in den oben angeführten Vorschriften angeführt sind, übersteigt.

Transfera haftet für den Schaden, welcher durch die Schuld der Fa. Transfera bei der Vertretung im Verzollungsverfahren für den Klienten entsteht, wobei die Haftung der Fa. Transfera pro einem Schadensfall begrenzt ist und für alle Schadensfälle, die in einem Monat entstehen, haftet sie maximal bis zu dem Betrag, welcher seitens Transfera dem Klienten für die Dienstleistungen der Vertretung im Verzollungsverfahren in jenem Monat fakturiert wird, in welchem sich der Schadensfall ereignet hat bzw. in welchem sich die Schadensfälle ereignet haben. Die Haftung der Fa. Transfera ist auch für alle anderen Dienstleistungen, die in diesem Absatz nicht ausdrücklich angeführt sind, nach dem gleichen Prinzip begrenzt.

Transfera haftet bei Warenlagerung für Verluste oder Warenschäden, aber die Haftung von Transfera ist bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro für einen einmaligen Schaden und bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro auf Jahresniveau beschränkt.

Transfera haftet nicht für die Schäden, den Verlust oder die Verspätung, die bei der Ausführung der Dienstleistung entstehen, die aber nicht durch die Schuld der Fa. Transfera verursacht wurden, insbesondere wenn sie wie folgt verursacht wurden:

- infolge von nicht vermeidbaren Umständen

- infolge von nicht vermeidbaren Folgen

- Mängel oder natürlichen Wareneigenschaften oder mangelhaften Verpackung
- infolge höherer Gewalt
- infolge von unzeitigen Zustellungen oder Zustellung falscher für die Leistungserbringung notwendigen Daten seitens des Kunden
- Schuld des Kunden oder seiner Geschäftspartner
- infolge von Kundenanweisungen oder Warenempfänger

Transfera haftet nicht für falsch verrechnete Fahrpreise, sowie Zoll- und andere öffentliche Abgaben. Transfera muss Reklamationen aufgeben, wenn der Kunde dies ausdrücklich verlangt. In diesem Falle muss der Kunde Transfera die Transport-, Zoll- und andere für die Reklamation wichtige Dokumente übermitteln.

Wenn der Klient oder sein Geschäftspartner die Ware nicht rechtzeitig zur Einladungsstelle bringt oder wenn der Klient nach der Zustellung des Arbeitsauftrags die Angaben ändert, die für den Transport, die Ein- oder Ausladung der Ware bedeutend sind und Transfera infolgedessen einen Schaden erleidet, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Klient verpflichtet ist, der Fa. Transfera den Schaden zu ersetzen. Für jegliche Aufhaltung des Kraftfahrzeugs, die im Arbeitsauftrag nicht angeführt ist und die nicht durch die Schuld der Fa. Transfera verursacht wurde, ist der Klient verpflichtet, der Fa. Transfera eine Entschädigung in Höhe von 150 EUR / Tag zu zahlen, im Dinargegenwert, berechnet nach dem Verkaufskurs der Nationalbank Serbiens (NBS) am Zahlungstag.

Wenn der Klient der Fa. Transfera falsche Angaben oder Unterlagen zustellt, ist er verpflichtet, der Fa. Transfera jegliche Schäden zu erstatten, die die Fa. Transfera dadurch erleidet, sofern die Fa. Transfera nicht verpflichtet sein wird, für den Schaden zu haften, den der Klient eventuell dadurch erleidet. Auch wenn im Kontrollverfahren festgestellt wird, dass die Art, die Menge, die Bezeichnung oder die Tarifnummer od. Absatz der Ware den Angaben nicht entspricht, die der Mandant der Fa. Transfera gegeben hat und / oder in der Begleitdokumentation angeführt hat, und wenn dadurch irgendein Schaden der Fa. Transfera zugefügt wird, muss der Klient jeglichen Schaden der Fa. Transfera sofort erstatten.

#### **XVII HÖHERE GEWALT**

Die Höhere Gewalt ist jeder Umstand oder Ereignis, dessen Folgen nicht vorhergesehen, vermieden oder beseitigt werden können, welche es Transfera oder dem Kunden nicht ermöglichen alle oder einzelne Pflichten zu erfüllen, und somit keine von beiden gegenüber der anderen Partei wegen Unmöglichkeit ihre Pflichten zu erfüllen oder wegen Schäden, die daraus entstanden sind, haftbar ist. Unter einer höheren Gewalt versteht man insbesondere: Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, Unwetter, elektrische Installations- und Netzwerkschäden, Stromversorgungsstörungen - Stromrestriktion, Krieg, Straßenunruhen, Streiks, Demonstrationen, Gewaltakte, Straftatbegehung seitens Dritter und alle anderen Ereignisse, dessen Folgen nicht vorhersehbar, vermeidbar oder beseitigt werden können. Transfera haftet gegenüber dem Kunden auf keiner Weise für die Nichterfüllung oder nicht bestimmungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese wegen der Nichterfüllung der Pflichten des Kunden entstand.

Wenn eine der beiden Vertragsparteien verhindert wurde oder wegen höherer Gewalt ihre Pflicht verspätet erfüllt, muss die von der höheren Gewalt betroffene Partei die andere in kürzester Zeit darüber in Kenntnis setzen, nachdem sie gemeinsam versuchen werden eine entsprechende Lösung für die entstandene Situation zu finden. Wenn die Leistungserbringung der Pflichten zu lange verhindert wird und dies für die andere Partei nicht akzeptabel ist, ist diese berechtigt vom Vertrag mittels einer schriftlichen Benachrichtigung zurückzutreten, alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte und Pflichten werden bis zur Erfüllung gültig.

#### **XVIII PFAND UND VERZUG**



Für die Bezahlungssicherheit seiner Nachfragen, die in Zusammenhang mit den Leistungen entstanden sind, hat Transfera das Recht auf Pfand und Beibehaltung von Waren, die für die Lieferung übergeben wurden, solange bis sie sie beibehält oder einen Brief in der Hand hält, der sie berechtigt über die Waren zu verfügen.

#### **XIX GESCHÄFTSGEHEIMNIS**

Der Kunde und Transfera werden alle Informationen, Daten oder Dokumente jeglicher Art als Geschäftsgeheimnis behandeln und wahren und ihren Inhalt nicht an Dritte weitergeben, solange das Geschäftsverhältnis andauert sowie nach dem Ende des Geschäftsverhältnisses. Falls der Kunde oder Transfera gegen diese Vorschrift verstößt, sind sie verpflichtet der anderen Partei den durch die Nichterfüllung der Geschäftsgeheimnispflicht entstandenen Schaden aufzukommen. Als Geschäftsgeheimnis gelten nicht Informationen, welche in Zusammenhang mit den gültigen Gesetzesnormen der Republik Serbien veröffentlicht werden müssen.

#### **XXI VERTRAGSDAUER UND -KÜNDIGUNG**

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Verträge auf bestimmte Dauer abgeschlossen und enden nach der Erfüllung aller Vertragspflichten beider Vertragsparteien. Falls vereinbart wurde, dass der Kunde vom Vertrag zurücktreten kann, und der Kunde dies auch tut, wird er verpflichtet Transfera einen entsprechenden Teil für die bisherige Tätigkeit zu bezahlen, sowie ihr alle Kosten, die sie bis dahin hatte, zu entschädigen.

Die Bestimmungen aus den Artikeln XVI und XIX werden auch dann angewandt, wenn die Vertragsdauer aus irgendeinem Grund beendet wurde.

#### **XXII VERTRAGSTEILUNG / ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen, die mit Kunden vereinbart wurden oder mit diesen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen vereinbart wurden, wirken sich nicht auf die Gültigkeit anderer Vertragsbestimmungen und dieses Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus, falls dieselben ohne solche Bestimmungen bestehen bleiben können und falls diese nicht den Grund darstellen oder das einzige Ziel für ihren Abschluss, bzw. Aufstellung waren.

#### **XXIII GELTENDES RECHT UND GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT**

Auf alles, was durch das Angebot, die Angebotsakzeptierung oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelt ist, werden die Bestimmungen des Obligationsgesetzes und andere Vorschriften der Republik Serbien angewandt werden, die Bestimmungen über die Kollision der Gesetze mit den Vorschriften anderer Länder ausgeschlossen.

Auf das Geschäftsverhältnis zwischen Transfera und dem Klienten werden gar keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klienten angewandt, auch wenn sie vom Klienten der Fa. Transfera zugestellt wurden und sich der Klient im Arbeitsauftrag oder einem anderen Dokument auf sie bezieht und wenn sich die Fa. Transfera ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersetzt hat.

Im Falle eines Rechtsstreites, der von den Vertragsparteien nicht friedlich gelöst werden kann, ist das Handelsgericht in Belgrad oder ein anderes dafür zuständiges Gericht zuständig.

#### **XXIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Jegliche Verspätung oder Versäumung bei der Erfüllung von Vertragspflichten oder Erfüllung von Rechten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Angeboten oder Verträgen, werden nicht als Verweigerung der Erfüllung solcher Pflichten oder dieser Rechte gesehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die Transfera ihren Kunden bietet. Transfera informiert Kunden über die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch Benachrichtigungen über die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf jeglichen Dokumenten,

über welchen sie mit Kunden kommuniziert, durch Übermittlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Angaben ihrer Internetseite. Mittels einer Auftragserteilung oder eines Vertragsabschlusses sagen Kunden und andere Geschäftspartner aus, dass sie über alle Details dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis gesetzt wurden, keine Zweifel in Bezug auf die Bedeutung verwendeter Termini haben und diese völlig und ohne Nachrede annehmen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Internetseite von Transfera veröffentlicht: <http://transfera.com/wp-content/uploads/2017/04/OUP-Transfera-DE.pdf> und jedem jetzigen und zukünftigen Kunden von Transfera zugänglich.

In Belgrad, am 01.01.2017